I. Joseph Clemens.

(1671—1724).

Der am 3. Juli 1688 verstorbene Churfürst von Köln, Max Heinrich von Baiern, hatte es kurz vor seinem Tode dahin zu bringen gewußt, daß ein Theil des Domkapitels den erklärten Freund des französischen Hofes, Wilhelm Egon, Landgrafen von Fürstenberg*), zum Koadjutor des Erzstiftes ernannte. Diese Wahl brachte in Deutschland allgemeinen Unwillen hervor. Privatinteressen regten die Churfürsten von Baiern und der Pfalz auf, die um diese hohe Stelle für ihre Söhne sich beworben hatten. Der Kaiser hatte gegen die Wahl, noch ehe sie zu Stande kam, beim Churfürsten von Köln durch seinen Gesandten, Graf von Kaunitz, ernstliche Vorstellungen machen lassen**). Von

*) Ueber ihn vergl. Heft IV S. 117.

**) Der einflußreichste der kölner Domherren, Heinrich v. Mering, erhielt von dem Kaiser folgendes Schreiben: „Demnach Ich benachrichtiget worden, welcher Gestalt mit Bewilligung Meines lieben Vettern des Churfürsten zu Köln in den ehesten Tagen zu der Wahl eines Koadjutors in dero Erzstift geschritten werden soll; So habe ich Meinem zu seiner Liebden abschickenden Geheimerath u. Kämmerer Dominich Andreas Grafen von Kaunitz gnädigst anbefohlen, sich mit Euch dieserhalb zu bereden. Ich habe zu Euch das absonderliche gnädigste Vertrauen, daß Ihr in diesem hochwichtigen Negotio zuvörderst die Ehre Gottes, dann des Erzstifts Bestes und des gesammten Reichs Wohlfahrt vor Augen haben und betrachten werdet, und gesinne dannenhero von Euch gnädigst, daß Ihr ged. Meinem Geheimerath nicht allein in dem, was er Euch von Meinetwegen vorstellen wird, völligen Glauben beimessen, sondern Euch auch dergestalt bezeigen wollt, wie Meine gnädigste

Rom aus erschien ein Schreiben, welches die Wahl bis zum März aussetzte und Jeden, der früher wählen würde, mit einer Strafe von 2000 Scudi bedrohte. Aber trotz aller Vorstellungen und Drohungen schritten die durch mächtige Empfehlungsschreiben gewonnenen Domherren sofort zur Wahl, und so ward Wilhelm Egon von Fürstenberg am 7. Jan. 1687 ohne Rücksicht auf die sechs abwesenden Domkapitularen zum Koadjutor gewählt. Kaunitz und der päpstliche Nuntius konnten es aller angewandten Mühe ungeachtet nicht hindern, und mußten sich begnügen, gegen die Wahl, als eine widerrechtliche, durch eine öffentliche Schrift zu protestiren. So konnte der Churfürst von Baiern es leicht bei dem römischen Hofe dahin bringen, daß Papst Innocenz XI. nicht nur den Landgrafen Wilhelm Egon von Fürstenberg in seiner neuen Würde nicht bestätigte, sondern auch seinem Sohne Joseph Clemens, weil derselbe das zur Antretung des bischöflichen Amtes erforderliche Alter noch nicht erreicht hatte (doch war er bereits mit anderen Bisthümern bekleidet), ein Breve der Wahlfähigkeit ertheilte. Als nun Maximilian Heinrich am 3. Juli mit Tode abgegangen war, begann der Kampf von Neuem. Graf Kaunitz trat jetzt im Domkapitel mit einer scharfen Vorstellung des Kaisers auf. „Der ganzen Welt, bemerkte er, sei sehr viel daran gelegen, daß ein Erzbischof und Churfürst erwählt werde, welcher für den Wohlstand der Kirche und des Reiches sorge, die Freiheit der deutschen Nation ernstlich handhabe und von diesem Erzstifte, welches an den

---

Zuversicht zu Euch diesfalls gestellet ist, welches Ich gegen Euch gnädigst zu erkennen nicht ermangeln werde, und verbleibe euch mit kaiserlichen Gnaden gewogen. Geben auf Meinem Königlichen Schloß in Preßburg den 12 Dez. 1687.

(gez.) Leopold."

Grenzen des Reiches liege, alle drohende Gefahr mit Klugheit abwende. Die Herren Kapitularen würden sich noch wohl zu erinnern wissen, was ihnen zur Zeit, da man wegen der Koadjutorstelle verhandelt habe, vorgestellt worden. Daß man aber damals die väterlichen Erinnerungen verächtlich hintangesetzt habe, wolle er nicht in Anregung bringen. Bei der nun erledigten erzbischöflichen Stelle hätten Ihr kaiserliche Majestät geglaubt, es sei vermöge ihres Schutzrechts über die Kirchen Deutschlands ihres Amtes, dem hohen Domkapitel kurz vorzustellen, daß, weil die churfürstliche Würde an diesem Erzstifte hafte, es sich allerdings gebühre, dieselbe zu handhaben und keiner Gefahr auszusetzen. Es sei aber bekannt, daß der Kardinal von Fürstenberg, obwohl von Geburt ein Deutscher, sich doch Frankreich so sehr ergeben und unterwürfig zeige, daß er sich als Franzose habe naturalisiren lassen, daß er bei verschiedener Gelegenheit wider das Reich gehandelt, dem allerchristlichen Könige gehuldigt, dieses Erzstift zu einem öffentlichen Schauplatz des Krieges gemacht, die Stadt Straßburg vom Reich abgerissen und die Cidatelle zu Lüttich einem auswärtigen Fürsten eingeräumt habe *); daß auch besagter Kardinal das Erzstift noch immer neuen Gefahren aussetze, die festen Plätze verdächtigen Offizieren einräume, und Bonn, ohne daß man wisse, von welchen Mitteln, befestige, so daß die-

*) Wir erhalten in den vor Kurzem herausgegebenen Aktenstücken von Herrn van Huffel manche neue Aufschlüsse über die Geschichte des Elsasses, so auch über den Handstreich, durch welchen im Jahre 1681 Straßburg in die Hände der Franzosen kam. Wir sehen daraus, welchen Geldaufwand es gekostet, die Elsasser, die in den ersten fünfzig Jahren von dem Gedanken, daß sie Deutsche seien, sich nicht trennen konnten, mit ihrer neuen Nationalität, die ihnen noch immer fremd geblieben, nur einigermaßen zu befreunden.

ses Erzstift über kurz oder lang ein Raub des Eroberers werden dürfte. Ein solcher Mann dürfe nicht in das churfürstliche Collegium aufgenommen werden. Das Kapitel solle daher auf den Kardinal keine Rücksicht nehmen, wiewohl Ihre kaiserl. Maj. dadurch den Domkapitularen an der Freiheit ihrer Wahlstimmen nicht das Geringste wollten benommen haben. Man müsse aber zugleich beachten, daß bei den geistlichen Stiften in Deutschland die zeitliche Gerichtsbarkeit an die Regalien gebunden sei und ihnen daher keine ganz uneingeschränkte Freiheit zu wählen zukomme, sondern ihre Wahl jederzeit dem Interesse des Reichs gemäß sein müsse. Ihre kaiserl. Maj. ermahnten daher die Herren Domkapitularen, den Eid, durch welchen sie dem Reiche verbunden seien, reiflich zu beachten, alle Parteilichkeit, alle Rücksicht auf Blutsverwandtschaft und Eigennutz bei Seite zu setzen und einen solchen zu wählen, welcher der päpstlichen Bestätigung sicher sei. Widrigenfalls sei nicht unbewußt, wozu sich Ihre kaiserl. Maj. wegen der Regalien und der zeitlichen Jurisdiktion entschließen, und welche Verantwortung Sie von denjenigen, die sich einer Widersetzlichkeit würden schuldig finden lassen, fordern würden." Wie bündig dieser Vortrag auch war, so wirkten doch Furcht vor einem mächtigen Könige, Hoffnung auf ansehnliche Vortheile, Rücksicht auf Verwandtschaft und andere Umstände auf einen großen Theil der Wählenden mehr, als das Gewicht dieser Gründe. Fürstenberg säumte keinen Augenblick, die Beschuldigungen in einer öffentlichen Schrift von sich zu weisen. Der französische Gesandte, de Heron, unterließ nicht alle seine Beredsamkeit und Künste zur Unterstützung desselben aufzubieten. Dagegen legte der churbaierische Gesandte, Graf von Taufkirch, der Versammlung das Breve der Wahlfähigkeit vor, und

wandte Alles, was in seinen Kräften stand, an, die Wahl zum Besten des baierischen Prinzen Joseph Clemens zu lenken. Den 9. Juli (1688) begaben sich die Domherren nach abgehaltener heil. Geistsmesse in den Kapitelsaal, wohin auch die Gesandten des Kaisers, sowie die von Frankreich, Baiern, Brandenburg und alle sonstigen Interessenten eingeladen worden. Gegenwärtig waren außer Hermann von Baden, dessen Stimme der Graf von Königseck führte, die Prälaten und Kapitularen: 1) Wilh. Egon v. Fürstenberg, Kardinal und Bischof zu Straßburg, Domdechant. 2) Philipp Everhard Graf zu Löwenstein, Werthheim, Rochefort und Montagnon, der fürstl. Stifter Mürbach und Lüder Administrator, Afterdechant. 3) Franz Gobert Graf v. Aspermont und Reckheim, Chorbischof. 4) Franz Adolf Wilh. Graf v. Ostfriesland und Rittberg, Scholaster. 5) Ferd. Adolph Graf v. Fürstenberg, älterer Diakon. 6) Alexander Graf von Salm und Reifferscheid, jüngerer Diakon. 7) Franz Bernhard Fürst zu Nassau, Probst und Schatzmeister. 8) Anton Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, in Baiern, Jülich, Cleve und Berg Herzog, Deutschmeister. 9) Karl Gobert Graf v. Aspermont und Reckheim. 10) Ernst Dominik Graf v. Manderscheid-Blankenheim. 11) Hugo Franz Graf v. Königseck. 12) Hermann Friedrich Graf v. Hohenzollern. 13) Maximilian Philipp Graf v. Manderscheid. 14) Franz Ludwig Herzog v. Jülich, Cleve und Berg, Bischof zu Breslau. 15) Phil. Heinrich Herzog v. Croy. 16) Heinr. v. Mering, churköln. Geheimerath und Probst zu Augsburg. 17) Thomas v. Quentel, Offizial. 18) Christoph Friedrich v. Geyr. 19) Joh. Peter v. Quentel.

20) Anton v. Wormbs, Kanonich zum heil. Gereon. 22) Joh. Gottfried v. Bequer. 23) Adam v. Daemen, Erzbischof am adriatischen Meere und Probst bei St. Andreas zu Köln.

Nachdem man über die Art der Wahl sich dahin vereinigt hatte, daß diese per scrutinium secretum geschehen solle, wurden die beiden Domherren Wilh. Adolph Graf v. Rittberg und Heinrich v. Mering einstimmig zu Scrutatoren erwählt. Demzufolge wurde diesen üblicherweise das feierliche Versprechen abgenommen, ihr Amt nach Gewissen und Pflicht zu erfüllen. Hiernach begaben sie sich sammt dem Kapitels-Sekretär Dr. Gerh. Rensing, den beiden Notarien und zweien Zeugen in das dazu angewiesene Zimmer. Die Stimmen wurden hiernach nacheinander gegeben, von den Notarien zu Protocoll genommen und solches durch die Zeugen bestätigt. Die Kapitularen wurden nämlich der Ordnung nach vor das besagte Scrutinium berufen, und allen mittelst eines feierlichen Eides vor den Scrutatoren aufgelegt, nach ihrer innern Ueberzeugung, wie sie es für die Kirche und das Reich am dienlichsten hielten, laut ihre Stimme zu geben. Alsdann verfügten sie sich in das Kapitelzimmer zurück, um sich mit den Zeugen zu vergewissern, daß keiner der anwesenden Wähler übergangen sei. Als alle Stimmen aufgezählt waren, erschienen sie zum zweitenmal im Kapitelzimmer und zeigten an, daß aus den 24 Stimmen 13 für eine, 9 für eine andere und die übrigen zwei jede für eine besondere Person seien. Dabei legten die Scrutatoren den übrigen Kapitularen die Frage vor, ob dem gesammten hohen Collegio nicht beliebe, das minus der Stimmen dem plus beitreten zu lassen. Hierüber entstanden einige Debatten, indem Diejenigen, welche ihre Stimme derjenigen Person gegeben, die erwählt werden

sollte, vor allen Dingen wissen wollten, wie viel Stimmen die Person, die postulirt, und wie viel die andere, so eligirt, erhalten habe. Als darauf die Scrutatoren erwiederten, für den postulirten seien 13 und für den eligirten 9 Stimmen vorhanden, fragten sie ferner bei dem Collegio an, ob Hochdemselben nicht zu bestimmen beliebe, daß Derjenige, welcher die meisten postulirenden Stimmen habe, feierlich postulirt und publizirt werden solle? Obgleich der größere Theil bejahend antwortete, widersprach doch Namens seiner und der andern Gleichdenkenden der Domherr v. Bequer, und zwar aus dem Grunde, weil 1) in dem vorliegenden Falle nur eine Electio, keineswegs aber eine Postulatio statthabe. 2) Weil man bei dieser Postulatio nothwendig zwei Drittel der Stimmen, der übrigen Requisite nicht zu gedenken, haben müsse; er protestire überhaupt dagegen und gegen andere Verletzungen, welche außer ihm und seinen Mitstimmenden auch denjenigen Herrn, welcher elegirt werden sollte, träfen. Der Einwurf wurde hierauf in Berathung genommen und man faßte endlich einhellig den Beschluß, deshalb zum päpstlichen Stuhle seine Zuflucht zu nehmen. Der Kardinal von Fürstenberg nahm hierauf das Wort und erklärte, daß durch eine Electio, welche nur durch den geringsten Theil des Domkapitels geschehen, keinem irgend ein bestimmtes Recht zuwachse. Nun äußerte der Graf v. Rittberg, daß er nach dem kanonischen Rechte von zweien Personen keine Bekanntmachung machen könne, sondern dies nur bei einer einzigen und zwar nur bei derjenigen zuläßig sei, welche die meisten Stimmen habe. Als demnach diese Frage von der Mehrheit bejaht worden war, postulirte Graf v. Rittberg als erster Scrutator sowohl in seinem Namen, als in dem der Uebrigen, welche dieselbe Stimme geführt, in die Stelle des höchstseligen

Churfürsten den Kardinal von Fürstenberg und las, wie herkömmlich, dem gesammten Domkapitel diese Postulatio laut vor. Die Gegenpartei protestirte von Neuem und verlangte, daß auch die Electio publizirt oder wenigstens die Person namhaft gemacht werde, welche pro Electione 9 Stimmen erlangt habe, wobei sich der Domherr v. Bequer der vorschnellen Aeußerung bediente, daß, im Falle dieses nicht geschähe, er es selbst thun werde. Nachdem die sämmtlichen Domherren dieses jedoch ohne Nachtheil des Postulirten zugestanden, verkündete Graf v. Rittberg, daß 13 Stimmen für den Kardinal v. Fürstenberg, 9 für den baierischen Prinzen Joseph Clemens, eine für den Grafen v. Reckheim und eine andere für den Prinzen Ludwig Anton, Pfalzgraf, gewesen seien. Kaum hatte Graf v. Rittberg geendigt, so ersuchten alle diejenigen Domkapitularen, welche den bemerkten Kardinal postulirt, letzterm zur Postulation seine Genehmigung zu ertheilen, worauf derselbe auch nach einigen Remonstrationen einging. Der Prinz Anton Ludwig erklärte in Folge dessen, daß er auf gleiche Weise auch die Electio des Prinzen Joseph Clemens angenommen haben wolle, mit angebotener Cautio de Rato et exhibendo Mandato. Der Kardinal nebst seiner Partei widersprach, indem er vorgab, dieses sei nicht zuläßig. Es wurde nunmehr in der Versammlung vorgetragen, ob nicht die Postulation der Klerisei und dem Volke sofort öffentlich bekannt gemacht werden solle. Nachdem der Kardinal sich entfernt hatte, wurde diese Frage bejahend entschieden und dem Sekretär zugleich aufgegeben, eine gewöhnliche Formel zu dem Ende in deutscher Sprache anzufertigen. Diese las man dann unter vielen Protestationen und Reservationen öffentlich ab, und sie wurde dem Domherrn v. Meving als älterm Kapitular mit

dem Auftrage überreicht, sie dem Volke und dem Klerus bekannt zu machen. Demnach begab sich der Kardinal mit diesem in Begleitung eines Theils des Domkapitels nach dem hohen Chore, wo die Formel laut abgelesen wurde. Die anderen Mitglieder des Kapitels protestirten gegen diesen Vorgang, folgten auch nicht mit in den Chor, sondern entfernten sich sofort. Der Papst erklärte die Postulation für ungültig, weil es an der erforderlichen Zahl der Stimmen gefehlt habe; die Wahl von Joseph Clemens hingegen sei rechtskräftig; nur solle man ihm einen Mitbischof beigeben, welcher der Kirche so lange vorstehe, bis jener das zur Verwaltung des erzbischöflichen Amtes erforderliche Alter erreicht habe. Auch nahm er keinen Anstand, sofort die Bestätigung von Joseph Clemens zu ertheilen, welche der außerordentliche Gesandte von Churbaiern nach Köln brachte, wo der dortige Domkapitular, Herzog von Croy, im Namen des Prinzen von dem Domchor und dem kölnischen Hofe (in der Trankgasse) Besitz nahm, worauf dann der neue eben 18jährige Churfürst am 1. Dez. 1689 auch vom Kaiser die Reichsbelehnung der kölnischen Lande empfing*). Die päpstliche Bestätigung für Jos. Clemens bestimmte bis zu dessen Großjährigkeit den Weihbischof von Köln, Domherrn v. Anethan, spätere Urkunden von 1695 und 96 den Weihbischof von Burman zum Mitbischof. In dieser Eigenschaft erließ letzterer mit dem

*) Joseph Clemens war am 5. Dez. 1671 geboren, sein Vater war der Churfürst Ferdinand Maria, seine Mutter Adelheid Henriette v. Savoyen. Papst Clemens war Pathe des Prinzen. Von seiner Erziehung ist nur bekannt, daß er zuerst der Aufsicht des Frhrn. von Weichs übergeben worden, der ihm Neigung zum geistlichen Stande beizubringen suchte.

Churfürsten am 31. Aug. 1695 eine zweckmäßige Verordnung für die zu weihenden Priester, in welcher er sich Suffraganeus Coloniensis nannte. Ein anderer Mitverwalter war zufolge Urkunde vom 1. Juli 1699 der Weihbischof von Köln, Domherr von Veyder.

Der neue Churfürst wählte im J. 1690 mit den anderen Churfürsten den Erzherzog Joseph, Leopold I. Sohn, zum Kaiser. Vier Jahre nachher (20. April 1694) wurde er Bischof von Lüttich. Die dortige Meanische Partei hatte den Hoch- und Deutschmeister erwählt, aber dieser starb gleich darauf am 4. Mai. Am 7. Mai 1691 hatte Jos. Clemens in Person den ersten Landtag zu Bonn eröffnet, welche Stadt sich kaum von der Verwüstung der Franzosen erholt hatte. Fürstenberg, der sich gleich nach seiner Postulation als Administrator des erzbischöflichen Sitzes und der von dem verstorbenen Churfürsten hinterlassenen Schätze bemächtigt hatte, war nämlich nicht von seinem Platze gewichen, sondern hatte sich auf den mächtigen Schutz Frankreichs verlassen. Das Erzstift mußte deshalb von Zeit zu Zeit von den französischen Truppen leiden; Frankreich's Absicht ging sogar dahin, sich der Person des Churfürsten in seiner eigenen Residenz zu bemächtigen. (Vgl. Müller, Gesch. der Stadt Bonn).

Am 21. April 1692 erließ Jos. Clemens die bekannte kölnische Hofkammergerichtsordnung *). Am 15. Dez. 1698 gab er der Stadt Bonn eine neue Polizei-Ordnung (gedruckt in Bonn bei Jansen fol.).

*) Am 20. Mai 1699 erließ er eine Verordnung, wodurch den Bauern beim Abend sowohl, als in der Nacht an die Leimlöcher (so werden die Fenster an den Schlafstuben der Geliebten genannt) zu gehn verboten ward, weil hierdurch Eifersucht und Streit zu entstehen pflegen. Diese Verordnung ward am 31. Jan. 1716 erneuert. Im Jahre 1698 war er zum Bi-

Im folgenden Jahre (1699) stiftete Jos. Clemens den adligen und ritterlichen Michaels-Orden der Beschützer göttlicher Ehre, und ernannte sich und seine Nachfolger zum Großmeister desselben.

Jos. Clemens hatte sich nicht getraut Bonn zu verlassen, bis am 30. Okt. 1697 der Friede zu Ryswik zu Stande kam, der nicht nur das kölner Erzstift, sondern ganz Deutschland mit Freude erfüllte. In dem darauf folgenden spanischen Successionskriege zwischen dem Kaiser und Frankreich (1701) gelang es der schlauen Politik Ludwig's XIV. den Churfürsten zu gewinnen. Die beiden Churfürsten von Köln und Baiern sagten sich vom Reiche los und verbanden sich mit Frankreich. Zum Mißvergnügen der Mehrzahl der Domkapitularen nahmen Bonn, Kaiserswerth, Kempen und andere Orte des Erzstiftes unter dem Titel der burgundischen Kreistruppen französische Truppen ein. Mit Tallard hatte Jos. Clemens am 17. April 1702 im Bergischen eine Zusammenkunft (Heft IV, S. 117). Da er die französische Sache nicht aufgeben wollte und seinem Wunsche, in dem Kriege wider Frankreich neutral zu bleiben, sich fortwährend Kaiser und Reich widersetzt hatten, endlich auch eine Ermahnung im Auftrage des Kaisers Seitens des kölnischen Domprobsten Christian August Herzog von Sachsen, vergeblich gewesen war, befahl der Kaiser dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken mit den brandenburgischen und holländischen Truppen in den kölnischen Churstaat einzurücken und aller festen Plätze sich zu versichern. Unter-

---

schof von Hildesheim ernannt worden, wo er seit 1694 Coadjutor gewesen. 1699 leistete er zu Köln in der Jesuitenkirche den Eid als Bischof von Regensburg, wozu, wie auch zum Bisthum von Freiburg, er schon 1685 erwählt worden war.

dessen sammelte Jos. Clemens unweit seiner Residenz, bei Endenich, ein Heer von 5000 Mann, welches durch ein französisches Hülfskorps unter dem Grafen v. Tallard verstärkt wurde. Mit diesen Truppen gewann er mehrere Vortheile über den Feind. Aber die französische Heeresabtheilung ward bald anderwärtig beordert, und es blieben dem Churfürsten nur wenige Truppen zurück, mit denen er seine Hauptstadt und die Schanze zu Beuel, Bonn gegenüber, besetzte. Zur Erhaltung der höchstnöthigen Verbindungen zwischen beiden Ufern hatte man eine stehende Schiffbrücke oberhalb Bonn erbaut, die aber nach einem, von einem gewissen Johann Frömgen angegebenen und mitausgeführten klugen Plane mittelst eines Flosses vom Feinde völlig zerstört ward; ein Vorfall, der Jos. Clemens in große Verlegenheit setzte. Der Kaiser erließ unter dem 5. Oktober 1702 ein Urtheil in Sachen des kölnischen Domkapitels gegen den Churfürsten, in welchem er die Beschwerdeschrift des letztern verwarf. Schon am 13. Oktober (1702) verließ Jos. Clemens das ihm nur wenig Sicherheit gewährende Bonn weinend mit den Worten: „Er wolle lieber der Sklave des Königs von Frankreich, als Diener des Domkapitels sein.“ (Heft III S. 12). Den Bürgern blieb seine Flucht anfangs verschwiegen, da er unter dem Vorgeben, einer Schweinsjagd im Kottenforst beizuwohnen, abgereist war. Er begab sich, nachdem er unter Thränen dem Meßopfer in der Dorfkapelle zu Poppelsdorf beigewohnt hatte, nach Dinant, von da nach Luxenburg und Rysel und endlich nach Valenciennes, wo er über zwölf Jahre unter dem Namen eines Marquis von Franchimont lebte. Der Königvon Frankreich verehrte ihm hier ein Diamantkreuz im Werth von 3000 Kronen. In demselben Jahre (1702) erschien am 15. Nov. in Bonn ein

Mandat des Kaisers, worin dieser dem Domkapitel die Verwaltung des Churstaates übertrug. Der churfürstliche Kanzler, Karg v. Bebenburg, dem Jos. Clemens bei seiner Abreise die Verwaltung seiner Lande übertragen hatte, verließ darauf die Stadt Bonn. Das Domkapitel zog nun die verschiedenen Collegien und Behörden der churfürstlichen Regierung von Bonn nach Köln, welches es mit Vorwissen des kaiserlichen Gesandten am churkölnischen Hofe, Grafen von Königseck, am 25. dess. Monates öffentlich bekannt machte. Von nun ab war die Umschrift des Siegels des Domkapitels: „Sig. Capituli metrop. Ecclesiae Coloniensis administrantis." Im Mai 1703 ward Bonn zum dritten Male den Franzosen entrissen, wovon das Erzstift die Kosten mit 145,729 Rthlr. 38 Albus 8 Heller bestreiten mußte. Die Siege, welche hierauf die Franzosen mit ihren Verbündeten bei Hochstett (20. Sept.) und Philippsburg (15. Nov.) erfochten, feierte Jos. Clem. durch Feste. An dem von ihm bewohnten Gouvernementsgebäude in Namur waren dazu drei verschiedene Gerüste erbaut worden, das eine derselben war für das Feuerwerk bestimmt und befand sich in der Nähe des Gartens; es stellte einen großen Blumenballen vor, aus dem sich ein herrlicher Lorbeer erhob, an dessen Fuße verschiedene Trophäen aus Waffen aller Art, Fahnen und Feldzeichen des Königs und der beiden Churfürsten, ihrer Alliirten, mit der Ueberschrift: Auget Vis juncta Triumphos. Von den beiden anderen Gerüsten zeigte das eine die Worte: „Ita prIeCeps aDaMante ConstantIor Ioseph CLeMens asperIs LaeDI non potest.". Kaiser Leopold, der zur Versöhnung geneigt war, starb 1705, und sein Sohn Joseph erklärte nicht nur Joseph Clemens, sondern auch den Churfürsten von Baiern 1706 in die Acht (Fabri's Staatskanzlei II, c. 11).

Am 1. Jan. 1707 las Clemens August in Gegenwart seines Bruders, des Churfürsten von Baiern, in der Jesuitenkirche zu Lille in Flandern die erste heilige Messe und reichte diesem letztern das heilige Abendmahl. Er hatte vom Erzbischofe von Cambrai, dem großen Fenelon, bereits am 15. August 1706, in der Kapelle der heil. Jungfrau, eine Stunde von dieser Stadt entfernt, das Subdiaconat empfangen und der Bischof von Tournai hatte ihm am Tage Maria Empfängniß (8. Dez.) das Diaconat und darauf die Priesterweihe in der Christnacht in der Mauritius Pfarrkirche, in deren Sprengel der Fürst wohnte, ertheilt, der schon damals Fenelon zum spätern Consecrator wünschte. Sämmtliche Domherren begaben sich nach Lille, um der erhabenen Feier beizuwohnen. Die Garnison von Lille hatte ein doppeltes Spalier bis zur Jesuitenkirche gebildet, durch welches der Zug einherschritt. Die Fahnen wurden geschwenkt und die Trommel gerührt. Den Zug eröffneten die Schüler der Jesuiten in drei Abtheilungen, sämmtlich zu Pferde, den gezogenen Degen in der rechten Hand und Schilde am linken Arm, worauf sich lateinische Inschriften und sonstige Sprüche befanden. Die erste Abtheilung war in französischer, die zweite in römischer und die dritte in deutscher Tracht gekleidet. Ein Detaschement des schönen Carabiner-Regiments von Baiern, welches in Lille in Garnison lag, schloß sich mit den Fahnen, Trompeten und Pauken an. Hierauf folgten die Edeln und Minister beider Churfürsten mit dem Domkapitel von Lüttich, darauf die Wappen-Herolde der Bisthümer Hildesheim, Regensburg und Lüttich, zunächst der Herold von Baiern, dann die Churfürsten von Köln und Baiern. Alle Herolde waren entblößten Hauptes in weißen Strümpfen und Schuhen, den Stab in der Hand, die

Wappen und die betreffenden Farben tragend; die Pferde waren ebenfalls weiß mit Bändern geschmückt, mit großen weißen Decken, die bis zur Erde reichten. Diesen zunächst folgte der Graf v. Fugger, Geheimerath und Großstallmeister von Churköln, welcher als Großkämmerer fungirte; er ritt entblößten Hauptes einher und trug einen silbernen Stab, worauf sich der kaiserliche Doppeladler befand, an der Seite ein Siegel mit einer goldenen Schnur, zum Zeichen der churf. Würde eines Erzkanzlers des Reichs in Italien. Hiernach folgten die verschiedenen Großoffiziere beider Churfürsten und viele andere Edle. Ueber dem Hauptaltare der Jesuitenkirche befand sich der Name Jesus, unter welchem man das Bildniß der heil. Maria von Loretto angebracht hatte mit der Ueberschrift: „Monstra te esse Matrem.“ Die heil. Jungfrau war von jeher als die vorzüglichste Beschützerin Baierns verehrt und insbesondere die Durchlauchtigen Brüder derselben von ihrer Mutter als Kinder geweiht worden. Der Wappenherold von Baiern, Schatzmeister Junk, welcher unmittelbar dem Wagen der beiden Churfürsten nach geendigter Messe folgte, warf Schaumünzen von Silber und Kupfer unter das Volk, worauf sich die Inschrift befand: „pIa ConCorDIa fratrVm,“ auf dem Revers: „IosephVs CLeMens Deo LItans. Insulis Kalend. Januar. In Eccles. p. p. Soc. Jesu *).“ Zwei Jahre später, am 1. Mai 1709, empfing Jos. Clemens von Fenelon in Ryssel die bischöfliche Weihe und das

*) Relation de ce qui s'est passé en cette ville le premier jour de cette année 1707, lorsque S. A. S. E. Monseigneur Joseph Clemens, etc. etc., en presence de Son Serenissime Frere Monseigneur Maximilien Emanuel. Lille chez Fievet 1701. 12.

Pallium *). Dieser übernahm die Consecration gern und bereitete den Churfürsten dazu vor. Letzterer wünschte diese heilige Handlung zu verschieben, um sich desto würdiger vorzubereiten; allein Fenelon beschleunigte sie, weil der Papst die Heerde gern mit einem solchen Hirten, wie Joseph Clemens, beglückt sehe. Am 17. April 1711 starb Joseph, und Karl, sein Bruder, der für den spanischen Thron bestimmt war, bestieg als Karl VI. den Kaiserthron am 22. Dez. Nach dem Tode Joseph's I. hatten Jos. Clemens und der Churfürst von Baiern verlangt, bei der Kaiserwahl zugelassen zu werden, bei der Weigerung aber Protestation eingelegt, die selbst von dem päpstl. Nuntius unterstützt ward. Im folgenden Jahre erschien folgende Bekanntmachung:

„Wiewohlen anwesende Prälaten und Capitularen eines administrirenden hohen Erz- und Thumbstiffts Cöllen hiebevorn sowohl als annoch jüngsthin, zu Verhütung der von denen französischen Partheyen denen Erzstiftischen Unterthanen zuzufügenden Schadens, die nachdrücklichste Verordnungen publiciren lassen; weil dannoch zeithero von Ihro Königl. Maj. in Frankreich General-Lieutenant ein näheres Reglement eingelangt ist, folgenden Inhalts: Imecourt, Generallieutenant der Königlichen Truppen, Gouverneur zu Montmedy, Commandant des Herzogthums Luxenburg.

Es wird hiemit verordnet, daß alle und jede der Gemeinheiten des Erzstiffts Cöllen die Namen der französischen Partisanen, so daselbst eintreffen werden, zu gesinnen, auch deren Paßporten sich vorzeigen zu lassen; im Falle aber gemelte Partisanen sich hierzu nicht ver-

*) Ubiologia, oder kurze histor. Beschreibung von Bischöfen, Erzb. u. Churfürsten von Köln, von Vogel. 8.

stehen wollten, alsdann die Sturmglocke zu schlagen, deren Partheigänger Persohnen sich zu bemächtigen, und dieselbe in Arrest zu ziehn haben. Luxemburg den 13. Aug. 1712. (gez.) Imecourt.

Par mon Seigneur (gez.) Riviere.

Als wird dieses allen und jeden erzstiftischen Beamten, Vorstehern und Unterthanen kund gemacht und ernstlich anbefohlen, bei Vermeidung der in voriger Verordnung enthaltener, auch sonsten willkürlicher Strafe, derselben gemäß sich die französische Partheyen zu verhalten. Urk. Sig. Cöllen den 23 Aug. 1712. Vt. (gez.) J. M. Schönhoven. J. G. Fabri. (L. S.)"

Erst durch den Frieden von Rastadt im März 1714 ward dem Kriege ein Ende gemacht und Jos. Clemens in dessen Folge wieder in seine Länder eingesetzt. Schon lange der französischen Last überdrüssig, brach er ungesäumt und mit freudigem Herzen nach seinen Staaten auf und langte im Dez. 1714 im Hochstifte Lüttich an *). Beim Reichsconvent bestand er auf den sofortigen Abzug der holländischen Besatzungen aus Bonn, Lüttich und Huy. Da aber die Holländer nicht gutwillig abziehen wollten, so gab Joseph Clemens mittelst Schreiben aus Frankfurt a. M. unter dem 6. Dez. 1715 dem churköln. General-Wachtmeister Frhrn. v. Kleist den Befehl, ihren Abzug aus Bonn zu erwirken. Das betreffende Schreiben lautet, wie folgt:

Churfl. Befelch an den Gener. Wachtmeister Frhrn. von Kleisten.

Ihre Churfürstliche Dchlcht. zu Cölln haben nichts verabsäumt, seither des jüngst zu Baden geschlossenen

*) Im April 1715 hatte Jos. Clemens bei der Feier der Rückkunft Maximilians von Baiern am Festtage des heil. Michael eine passende Rede in der Kirche der Jesuiten in München gehalten.

Friedens, umb mit den Herrn Staaten Generalen der vereinigten Niederlanden eine vertrauliche und vollkommene Freundschaft zu stiften, wie solches die beiderseitge Nachbarschaft und Convenienz unumgänglich erforderen: zu welchem Ende Dieselbe, als Sie letzthin zu Paris gewesen, mit dem daselbst sich befindenden General-Staatischen Bottschafter sich besprochen, und ihm zu verschiedenmahl genugsamb zu erkennen gegeben haben, wie aufrichtig Sie gemeint waren, mit wohlbesagten Hn. Staaten Generalen in einer beständiger freund nachbarlicher Einigkeith jederzeit zu leben. Umb Ihre hierinfalls führende redtliche Gemüthsneigung zu bezeigen, haben Ihro churfl. Dchlcht, als sie zu Anfang dieses Jahrs Ihren Einzug in Bonn gehalten, und durch Ihre Leibregimenter zu Pferd und Dragoner hinein begleitet worden, selbige alsobald wieder herausrücken lassen, in der Hoffnung, daß Sie, durch ein so öffentlich und merkliches Zeichen Ihres zu den Hn. Staaten Generalen gestellten Vertrauens eine völlige Zufriedenheit geben und dererselben Gegenfreundschaft, nachdem alle Feindseeligkeiten durch den erfolgten Friedenschluß aufgehoben worden, und in eine ewige Vergessenheit gesezt werden sollen, hinwiederumb erwerben würden; Bei welcher Gelegenheit Ihro gar leicht gewesen wäre, wann Sie gewollt hätten, dero Stadt Bonn sich zu bemächtigen. Dahingegen Ihre Churfl. Dchlcht. dero Regimenter selbigen Tags wiederum hinausgehen lassen, Ihre eigene höchste Person und die Stadt der General-Staatischen Besatzung anvertrauet, auch zugelassen haben umb selbige in ihren Wachten zu erleichteren, nachdem die Kreisvölker von dannen ausgezogen waren, daß man die Wacht von dero Hof abgestellt; allso daß sie sich nur mit zwei Schildwachten vor der Pforten ihres Pallastes befriedigt, obschon es eine unerhörte Sache

ist, daß ein Churfürst des Reichs, der dabei ein geborner Herzog aus dem durchlauchtigsten Churhause Baiern ist, in seiner eigenen Residenzstadt und Schloß ohne förmliche standesmässige Wacht sich befinden solle.

Umb auch einigermaßen, wiewohl ohne darzu verbunden zu sein, die Hn. Staaten Generalen der vereinigten Niederlanden zu befriedigen, welche sich jedesmahl wegen der Stadt Bonn auf dem Utrechter Frieden beruffen, obschon selbiger weder von Ihro Röm. Kaiserl. Maj. und dem Reich, noch von Ihro Churfl. Dchlcht jemahlen angenommen worden, so haben Sie in dem Stadtgraben und dem verdeckten Weg zu Bonn, wovon alle Pallisaden ausgerissen worden, Ihren Hofbedienten Orders austheilen lassen um darinn Gärten zu machen, auch eine ganze Courtine und zwei Seiten einer Bastion abwerfen lassen, dergestallt, daß diese Stadt gar kein Ansehen einer Festung mehr hat und in keinem schlechtern Stande im Falle eines Angriffs seyn könnte, als sie dermal ist, es wäre dann, daß man selbige gar zu einem offenen Dorfe machen wollte.

Ihro Churfl. Dchlcht seynd demnach gezwungen gewesen, solche Sachen vor Ihren Augen von der holländischen Besatzung zu gedulden, die Ihnen als einem Bischofen unseres heil. Glaubens halber unerträglich gefallen, ohne zu melden, die geringe Ehrerbietung, die man für dero hohe Person erwiesen; da man hingegen von seiten sothaner Besatzung in Gegenwart Ihro Chfl. Dchlcht das grobe Geschütz für Deputirte nicht der General Staaten, sondern von einer Provinz allein der vereinigten Niederlanden lostrennen lassen und denselben solche Ehren angethan, die bloß denjenigen gebühren welchen die Stätte von Oberherrlichkeit wegen zustehen. Man hat sogar für gleich bemelte Deputirte die Trommel gerührt, da Ihre Chfl. Dchlcht, wie man

schon gesagt, nicht allein in der Stadt, sondern sogar Persönlich gegenwärtig waren, ohne daß sie Deputirte deroselben die geringste Höflichkeit durch Ablegung eines Compliments, oder sonst, bezeiget haben.

Als auch Ihre Chfl. Dchlcht jüngst nachher Baiern gereißt sind, hat man beim Auszug nicht allein die Stück nicht losgebrennt, sondern deroselben die geringste Ehre nicht erwiesen, obschon die Offizier nicht in Abrede stellen können, daß sie nicht zeitlich gnug gewust, daß ihre Chfl. Dchlcht abreisen wollen, maßen es Jedermann in der Stadt gegen 8 und 9 Uhr in der Frühe bekannt gewesen und Sie eher nicht als Nachmittags gegen 2 Uhr zu Schiff gangen seynd. Unerachtet alles dessen seind Ihro Chfl. Dchlt dannoch darauf fest bestanden mit den Hr. Generalstaaten in guter Freundschaft und Einigkeit zu leben, haben auch zu solchem End sowohl im Haag, als zu Antwerpen währenderzeit daß man an dem Barriere Traktat daselbst gearbeitet durch die Ihrige verschiedentlich handeln lassen, ohne daß sie deshalben besser, wie bewust, von denen Hn. Generalstaaten die Holländer vor dem 1. Nov. von dannen nicht abberufen wurden, daß Ihro Chfl. Dchlt. sich nicht entübrigen könnten, die Ihrige wegen der harten Jahrszeit in die Stadt ziehen zu lassen, wozu Sie genugsam durch das unterm 26. Sept. d. J. ergangenes Reichsconclusum und darauf erfolgtes Kais. Decretum Commissionis befugt wären, wie dann auch solches den 16sten des nächstverwichenen Mts. ohne einige Feindseeligkeit und Unordnung bewerkstelliget worden. Nach diesem haben Ihro Chfl. Dchlt verhoffet es würden die Hn. Generalstaaten ihre Truppen von dannen abberufen: weilen sie aber vernehmen!!! daß selbige nicht ausziehen wollen, ja sogar Befehl bekommen haben, noch länger daselbst zu bleiben, so glauben Ihro Chfl. Dchlt, daß es den

Reichsgrundsätzen, welche nicht zulassen, daß man in Friedenszeiten fremde Truppen auf dem Reichsboden, absonderlich in den Städten, gedulde, nachtheilig, auch den gleich obangeführten Kaiserlich- und Reichs-Schlüssen zuwider gehandelt sey, wann Sie nicht alle mögliche Mittelen anwendeten, um die Holländische Truppen ohne Gewalthätigkeit, von dannen abziehen zu lassen.

Weshalben Sie dann Kraft diesem dero Cämmerer und General Wachtmeistern Frhrn von Kleisten befohlen darauf bedacht zu nehmen und daßjenige vorzukehren, was er am dienstlichsten erachten mag, damit sothane Truppen in der Güte die Stadt Bonn vor dero Rückkunft räumen: zu welchem Ende er denselben die nöthige Schiffe, wie auch Lebensmitteln an Essen und trinken anschaffen soll. Wenn die General Staatische Besatzung etwa vorwenden würde, daß sie ohne ihr Geschütz nicht abziehen könne, so wollen Ihro Chfl. Dchlt gern gestatten, daß einer von den Holländischen Commissairs, oder wenn sie darzu aussehen wird, zu Bonn mit wenigen aber nicht bewaffneten Leuten verbleibe und für gedachtes Geschütz Sorge trage, auch darüber ein ordentliches Inventar verfertige, nach dem Ihro Cfl. Dchlcht sich richten können, um zu entscheiden, was Ihnen rechtmäßig zukomme u. was dem Erzstift zuständig und auch zu verhindern, daß demselben kein Schaden zugefügt werde. Wann jedoch gegen vermuthen der Kommandant sich dennoch weigern sollte, mit den Seinigen abzuziehen, so hat der Baron Kleisten sich aller in dergleichen Gelegenheiten üblichen und durch mehrbesagte Kayserliche und Reichsbeschlüsse zugelassener bescheidener Mitteln zu bedienen umb selbige davon abzuhalten. Nachdem die holländische Truppen ausgezogen sein werden und daß der Sicherheit der höchsten Person Ihrer

Chfl. Dchlcht sowohl als der Stadt von ihm gnugsam vorgesehen seyn wird durch Stellung genugsamer Wachten von dem Churfl. Leibregiment zu Fuß vor den churfürstlichen Pallast, auf den Stadtplatz, vor den Pforten des Zollhauses, und endlich vor den Pforten des Holländischen Magasins, damit demselben kein Schaden zugefüget werde, so kann er Baron von Kleisten, auf daß dem Baadischen Friedensschluß die Genugthuung beschehe, die Wacht der Stadtpforten der daselbigen Bürgerschaft überlassen und sich mit dem übrigen Theile der churfürstl. Truppen in seine Quartier begeben, in der Hoffnung, daß die Herren Generalstaaten dadurch erkennen werden, daß Ihro Chfl. Dchlcht dero Stadt Bonn nicht mehr für einen Kriegsplatz, sondern nur für einen nicht mehr befestigten Ort halten, worinn Sie künftig beständig in Fried und Ruh zu wohnen gedenken, welches Ihnen zuversichtlich Niemand mißgönnen wird. Ihro Dchlcht hoffen auch daß sie durch diese freundliche Bezeigung die Hn. Generalstaaten veranlassen werden, Ihnen vermög des Baadischen Friedens u. der Reichsschlüssen, die Lüttische Plätze imgleichen wieder einzuräumen, und alle Exactionen von Seiten ihrer Truppen in dero Lüttiger Länder einstellen zu machen. Geben zu Frankfurt am Mayn den 6. Dezbr. 1715.

(gez.) Joseph Clemens.

Noch am Nachmittage desselben Tages, als die Holländer Bonn verlassen hatten (am 11. Dez. 1715), zog Joseph Clemens in feierlichem Zuge in Bonn ein, ließ Schaumünzen in Silber, die sein Bildniß und einen gekrönten Löwen mit der Umschrift: Subditis Clemens zeigten, austheilen, stieg dann bei der Münsterkirche ab, legte die ihm eingehändigten Schlüssel der Stadt vor dem Gnadenbilde der heil. Maria von Loretto auf den Altar und sprach in einer passenden

Rede seinen Dank für die glückliche Aenderung der Dinge aus. Hierauf überreichten die Deputirten der Landstände ihm ein Geschenk von 50,000 Florin *). Wegen des geschlossenen Friedens wurde eine in Bonn angelegte Straße die Risselergasse genannt (Gottfrieds Chronik). Bei Gelegenheit der Rückkunft des Fürsten erschien von dem Jesuiten Colley in Neuß eine Beglückwünschungsschrift: Columba notica redux ad Arcam etc. principi ac Dno etc. Joseph Clementi, welcher das Bild des heil. Josephs in gutem Kupferstich von E. Goffart zu Köln beigegeben ist. Jos. Clemens munterte die Bürger und geistlichen Gemeinen zur Herstellung der zerschossenen Häuser, Kirchen und Klöster auf, theilte unter seine Hofleute Bauplätze aus und stellte das verwüstete Schloß wieder her. Im J. 1717 wurde der Sieg der Kaiserlichen durch ein reiches Feuerwerk in Bonn gefeiert. Jos. Clemens bewährte bei dieser Gelegenheit sein Rednertalent auf der Kanzel. Am 29. Mai 1718 fand bei Anwesenheit zweier baierischen Prinzen ein ähnliches Fest in Bonn statt. Eine Schrift bezeichnet als den Erfinder des Feuerwerks den churkölnischen Obermaschinisten Anton Monti und den churfürstlichen Kammerdiener und Maler der Kammer Stephan Laurenz de la Rogue. Im J. 1720 beehrte Jos. Clemens die Stadt Neuß mit einem Besuche. „Die lange Dauer desselben und die damit verbundenen Feierlichkeiten und Ergötzlichkeiten machen diesen Besuch zu einem der glänzendsten und merkwürdigsten. Am 30. Juli Nachmittags um 5 Uhr kam der Churfürst, begleitet vom Grafen von Königseck, Bischof von

*) Vgl. Antwort Ihro Chfl. Dchlcht zu Cölln auf das an Sie von den Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden wegen ausschaffung ihrer Trouppen aus Bonn am 17. Dez. eingelangte Schreiben ohne Druckort in 4.

Leutmeriz, dem Grafen von Manderscheid-Blankenheim und mehreren hohen Beamten und Hofleuten (es waren über 300 Pferde dabei) von Zons in Neuß an, wurde vor der Oberpforte von dem Magistrate empfangen und fuhr alsdann durch die unter Gewehr stehende Bürgerschaft unter Abfeurung der doppelten Hacken nach dem Münsterstifte hin. Am folgenden Tage, dem Festtage des heil. Ignatius, begab er sich zwischen 11 und 12 Uhr mit seinem Gefolge zur Kirche der Jesuiten und hielt allda das feierliche Hochamt. Nachdem er hierauf im Stifte das Mittagsmahl eingenommen, fuhr er, auf erhaltene Nachricht, daß der Bischof von Münster und Paderborn auf der Reise nach Neuß begriffen sei, mit einigen seiner Beamten dem Ankommenden nach Uerdingen entgegen, und beide Fürsten trafen gegen Mitternacht in Neuß ein. Am 1. Aug. wohnten sie dem hohen Amte in der Münsterkirche bei und tranken das durch Fräulein von Westrum in einem Becher von feinem Glase präsentirte Quirinuswasser. Am Nachmittage begaben sie sich nach der Neuburg und belustigten sich mit der Jagd. Am 2. Aug., dem Portiuncula-Feste, hielt Jos. Clemens zwischen 10 und 11 Uhr bei den Franziskanern am Hochaltare die Messe und reichte unter demselben dem Bichofe von Münster, welcher in Priesterkleidung beiwohnte, das heil. Abendmahl. Nach gehaltener öffentlicher Tafel ertheilte der Churf. am Nachmittage unter einem Zelte auf der Weide die heil. Firmung, welcher feierlichen Handlung der Bischof von Münster und alle churf. Beamte, wie auch die Abtissin und sämmtliche Stiftsfräulein beiwohnten. Hierauf begann ein Ballspiel; diejenige Partei, welche den Sieg davon trug, wurde mit Wein bewirthet. Am 3. August begaben sich beide Fürsten nach Anhörung der heil. Messe, unter

Lösung der Hacken am Rathhause, wieder um nach der Neuburg, wo sie zu Mittag speiseten und sich mit der Hirschjagd vergnügten. Es entstand aber an demselben Nachmittage ein so starkes Gewitter, daß es an mehreren Stellen in die Münsterkirche einschlug, wodurch auch einiger Schaden an der Kanzel und oben im Thurm geschah. Die Fürsten fanden sich zeitig wieder in Neuß ein und wurde am Abend eine Oper im Rathhause gegeben, welcher die Bischöfe von Münster und Leutmeriz und verschiedene Fräulein und anderen hohen Personen beiwohnten. Am 4. befand sich Jos. Clemens nicht ganz wohl, wie auch am 5. und 6. August. Inzwischen ließ der Bischof von Münster am 4. Abends wieder am besagten Orte eine Oper geben; am 5. und 6. beehrte er die Schützenbahn mit seiner Gegenwart, und nahm sogar selbst am Scheibenschießen Theil. Am 6. hielt auch der Churfürst einen Gallatag und befahl, daß Bürgermeister und Rath ihre Hacken nach dem Freithof hinführen ließen, wo bis in die späte Nacht gefeuert wurde. Am 7. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, während die Bürgerschaft von der Abtei bis an die Rheinpforte in Ordnung stand, und die Herren des Raths vor der Pforte, haben sich Jos. Clemens und der Bischof von Münster mit dem ganzen Gefolge von Neuß weg auf Linn begeben. Vor dem Thore stattete der Magistrat seine Danksagung ab, die vier Quartiere der Bürger zogen sich zusammen und gaben ihre Abschiedssalven." (Löhrer Gesch. der Stadt Neuß S. 374 f.)

In demselben Jahre (1720) ließ Jos. Clemens eine neue Agenda Coloniensis herausgeben.

Jos. Clemens hatte sich, schon seit dem Antritte der Regierung, der Fesseln, welche ihm die von ihm beschworne Landesvereinigung anlegte, zu entledigen gesucht. Vermöge derselben sollte der Churfürst ohne

Rath und Willen seines Domkapitels, der Ritterschaft und Städte des Churstaates Köln keinen Krieg anfangen, keine Bündnisse schließen, die Festungen des Landes mit keinen anderen, als kölnischen Truppen besetzen, keine Städte, Schlösser oder Aemter des Churstaates veräußern, oder verpfänden, gegen seine Unterthanen, wenn er gegen sie eine Klage hatte, keine Gewalt brauchen und in Westpfalen keinen Landtag ohne Wissen und Willen des Domkapitels ausschreiben. Das Domkapitel und die Stände betrachteten die eigenmächtigen Unternehmungen des Fürsten als eine offenbare Verletzung der beschwornen Kapitulation und der alten Verträge; dieser aber wollte von einer Mitherrschaft des Domkapitels und der übrigen Landstände durchaus nichts wissen. Als er nun Anstalt machte, die verlangte Summe durch militairische Gewalt einzutreiben, protestirte das Domkapitel in einer öffentlichen Schrift, welche aber Jos. Clemens für aufrührerisch erklärte. Vorstellungen bei ihm, Seitens des Kaisers, der Churfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz machten ihn noch hartnäckiger und empfänglicher für das Interesse Frankreichs. 1689 hatte er sogar ein Edikt erlassen, wodurch einige kölnische Domgrafen und die beiden Domherren v. Quentel ihrer Benefizien, Würden und Güter für verlustig erklärt wurden; was aber ohne Erfolg blieb. Eine ähnliche Entscheidung erließ er gegen seinen Offizial den Domherrn Andreas v. Eschenbrender*); als Anhänger Fürstenbergs und Triebfeder des im J. 1696 von dem Domkapitel zu Köln im Dominicaner-Kloster einseitig versammelten Landtages

*) Harzheim bezeichnet die Schriften des And. von Eschenbrender und sagt von ihm: Vir etiam aemulorum suorum confessione maximus, patriae pater, et speculum omnium Ecclesiasticorum.

nahm er ihm die Stelle als Offizial. Der Bruder Arnold v. Eschenbrender als Syndik der Städte zum Landtage deputirt, wurde ebenfalls verfolgt; durch Urkunde von Brüssel vom 8. Aug. 1696 kündigte ihm Jos. Clemens sogar das Gebiet im Churstaate und verbot ihm den Aufenthalt im Lande. Der Kanzler von Karg hatte demselben schon am 16. Mai desselben Jahrs zu Köln in Gegenwart des Kriegscommissars Pröpper, der beiden Deputirten von Siersdorf und Tils eröffnet: „wasmassen Ihro Chfl. Dchlcht die höchste Ungnad wieder sie beide Brüder geschöpft hätten, daß nachdem der Eine aus churfürstlicher Gnade die hiesige Dompräbend und das Offizialat, der Andere aber, durch seltsame Praktiquen mit Verdrängung eines Dignioris zum Syndik der zum Landtage berechtigten Städte gelangt und Ihro Dchlcht in Ansehung seines Bruders bisher ungeahndet hingehen lassen, sie anstatt der unterthänigster Erkenntniß, vielmehr ein beflissentliches Studium zu führen schienen, Land und Leute wider Ihro Chfl. Dchlcht zu hetzen, so aber nicht angehen, sondern sicher eine Staffel zu ihrer Demüthigung seyn werde."

Auch nahm Jos. Clemens die bekannte constitutio unigenitus wider die Jansenisten an und publicirte dieselbe selbst in der Münsterkirche. Sie scheint im Sinne der römischen Curialisten abgefaßt worden zu sein, besonders der Absatz von Suchung der Dispensationen. Bedenkt man aber, daß Jos. Clemens im J. 1720 beschäftigt war, die Koadjutorwahl seines Neffen Clemens August zu negotiiren, dem wegen seines minderjährigen Alters sowohl, als wegen Mehrheit der Bisthümer eine nicht geringe Schwierigkeit im Wege stand, so erklärt sich seine besondere Zuvorkommenheit gegen den heil. Stuhl.

In Bezug auf die innere Frömmigkeit von Jos.

Clemens äußerte sich der Erzbischof Fenelon einstmal in den Worten: „daß er einen solchen lebhaften Glauben noch nie gefunden*).“

Während der kriegerischen Regierung dieses Fürsten kommen wenige Bauten und Verschönerungen im Churstaate vor; eben so wenig ist für Künste und Wissenschaften überhaupt geschehen. Die Kapelle zu Godesberg ist in der innern Ausschmückung sein Werk; er ließ die Kirche zu einem Oratorium des Michaels-Ordens umschaffen, wie noch die Verzierungen, die allegorischen Bildsäulen und die beiden Fahnen bekunden, die in der Kapelle aufbewahrt werden. Diese Siegeszeichen erwarb ein baierischer Prinz in dem Kriege gegen die Türken. An die Kapelle lehnt sich die sogenannte Eremitage, halb verfallen, von Jos. Clemens erbaut für die von ihm dort im Jahre 1697, nach der Regel des heil. Anton von Padua zur Bedienung der Priester und zur Obhut der Kirche eingekleideten Eremiten. In einem hölzernen Stuhle hinter dem Kirchlein hängen ganz frei die Glocken des ehemaligen Klosters Engelthal, um die Andächtigen der Gemeinde zum Dienste zu rufen. Auch gibt es mitten im Dorfe Godesberg noch ein uraltes festes Haus in merkwürdigem Baustyle, mit einer Kapelle, dem heil. Markus geweiht, wo auch an jedem Sonntage Gottesdienst gehalten wird. Die feste Burg Altenahr (vergl. Heft I), welche in den Fehden der Zeit manche Schicksalen erlebte, wurde im Jahre 1714, wo ein Raubnest aus ihr geworden war, auf Befehl von Jos. Clemens mit Gewalt erstürmt, theilweise unterminirt und in die Luft

*) Vergl. Traur u. Lob-Predig zu Gedächtniß des rc. Churf. Jos. Clemens gehalten von dem Jesuit Averhaus den 4. Juli 1724 in der Domkirche zu Köln. Köln bei Nöthen, fol.

gesprengt. Von ihrer Stärke und Festigkeit zeugen die stattlichen Ruinen.

Des Fürsten Erbauung und Einsegnung der vorletzten Hofkapelle in Bonn ist durch zwei Denkmünzen im Andenken erhalten worden. Eine zeigt auf dem Avers des Churfürsten Bild und die Umschrift: Jos. Clemens D. G. El. Col. utriusque Bavariae Dux; Revers, Vorstellung der Hofkapelle nebst der Schrift: Benedic Domine Domum istam quam aedificavi et dedicavi nomini sancto tuo 1700 18. July Schele f. Umschrift Domine Dilexi Decorem Domus tuae. Die zweite Denkmünze Avers, die ineinandergeschlungenen Buchstaben C. L. E., welche mit einem Lorbeerkranze umgeben und mit dem Churhute bedeckt sind. Umschrift: Benedic Domine Domum istam quam aedificavi nomini tuo. Revers, im Felde: D. T. O. M. Beatiss. Dei parae virgini eiusque sponso parthenio ac universae sacrae Christi familiae in recognitionem Beneficii triplicis intra Diem 18 et 20 julii coelitus obtenti Capella Elect. Bonnens. consecrata fuit Dies 18 julii 1700.

Der Churfürst war ein besonderer Verehrer des Theaters und der Musik. Im J. 1697 ließen die Jesuiten in Köln durch ihre Schüler bei dem dreigekrönten Gymnasium daselbst zur Ehre des ihnen so sehr geneigten Jos. Clemens die Legende der heil. Ursula und ihrer Gesellschaft ein Trauerspiel, das gleichsam als ein Lustspiel endigte, ausführen. Die später bei W. Metternich gedruckte Tragödie führt den Titel: „die im Erzstift Cöln von Gott abgestraffte Tyranney, oder Julius Maximinus in musikalischer Tragody ꝛc.“ Am Ende der ersten Strophe findet ein Tanz statt, in welchem das Progamma gemacht wird: Joseph Clemens. Verfasser des Stückes ist der Jesuit P. Aler. Die Handlung schließt mit

der Himmelfahrt der h. Ursula und ihrer Gesellschaft. (Vgl. H. Düntzer in den Rhein. Provinzialbl. 1839 Nro. 40 ff.) Ein anderes Stück der Art wurde im J. 1701 während des Carnevals auf Befehl des Churfürsten in Bonn aufgeführt. Die theatralische Serenade war in Musik gesetzt von Christoph Petz, Kapellmeister und churfl. Rath; die Tänze waren von J. von Buzzon, Tanzmeister und churfl. Kammerdiener, die Einrichtung der Scenen von Ant. Monti und die Malerei der Dekorationen von dem Hofmaler und Kammerdiener Münch verfertigt. Die Grundlage der Oper war das alte Sprüchwort: „Einmal im Jahre lachet Apollo"*).

Unter einem von Kanzleihand gefertigten Schreiben, welches Jos. Clemens unter dem 18. Dez. 1716 von Bonn aus an den Geheimerath von Solemacher erlassen und welches nur vom Churfürsten unterschrieben ist, heißt es wörtlich, nach den Worten „Joseph Clemens Churfürst," ebenfalls von dessen Handschrift in einer Nachschrift: „P. P. wann nicht alle Depudirde neben Euch diese Sache underschreiben wollen und werden, so versichere ich Euch, daß Ichs zu Extremitäten kommen lassen werde; Ich kenne die Lütticher zu lang umb nicht zu rathen, wes Absehen sie hierdurch suchen, umb Euch allein den Tractat underschreiben zu machen, aber sicher, sie werden in ihrem Conto sich dießfalls betriegen."

Vor seinem Ende erlebte Jos. Clemens noch die Freude, seinen Neffen zum Koadjutor von Köln bestätigt zu sehen. Eine fünfmonatliche Krankheit, zu der zuletzt das Wasser mit heftigem Erbrechen hinzutrat, führte seinen Tod herbei. In seinen letzten Krankentagen berief er die Minister, viele Edle und Landstände

*) Il Riso D'Apolline serenata teatrale etc. 1701 in 4. ohne Druckort.

zu sich und ermahnte dieselbe auf die rührendste Art und Weise, stets den rechten und wahren Weg einzuhalten. Eine Viertelstunde vor seinem Tode (3. Jan. 1724) empfing er wiederholt die heil. Sakramente, verschied sodann in Beisein von fünf Aerzten, den Rosenkranz umschlungen in Händen haltend. Seine Leiche wurde am Sterbetage von Bonn zu Lande nach Köln abgeführt und nach hier stattgefundenen herkömmlichen Feierlichkeiten vor der Kapelle der heiligen drei Könige in den Dom beerdigt; die Stelle ist durch eine Grabschrift und ein Denkmal in der Nähe bezeichnet. Das Herz wurde nach Alt-Dettingen, die Eingeweide in die von ihm erbaute Loretto-Kapelle zu Nissel, in der Abtei des heil. Dominicus, beerdigt und hier bei ihrer Ankunft von der Garnison feierlich empfangen.

In der von Peter Bonn, Pfarrer zum heil. Alban im kölner Dom am 4. Jan. (1724) abgehaltenen Trauerrede werden des Verstorbenen religiöser Sinn, sein besonderes Vertrauen zur heil. Maria, die von ihm ausgegangene Stiftung der ritterlichen Bruderschaft zum heil. Michael, dann die Errichtung einer stets brennenden Lampe in Silber bei dem Grabe des heil. Nepomuck in Prag besonders hervorgehoben. Aehnliche Lobsprüche ertheilte ihm der Jesuit Averhausen in der Leichenrede, die er für den Seligen in derselben Kirche hielt.

Urkunden.

Päpstliche Bestätigung für Joseph Clemens*).

Innocenz, p. p. XI., Unsern Gruß u. apostolischen Segen! Sehr geliebter Sohn! Seitdem die göttliche Vorsehung Uns, unangesehen unserer Unwürdigkeit auf den apostolischen Stuhl gesetzet, und vor gesammte Kirche

*) Nach einer gleichzeitigen Uebersetzung mitgetheilt.

zu sorgen anbefohlen, haben Wir solches durch den höchsten Beistand heilsam auszurichten Uns alles Fleiß bestrebet, sind auch möglichst bemüht, und lassen es Uns am Herzen angelegen seyn, daß die erledigten Kirchenaemter an solche Personen und Hirten verliehen werden, die tüchtig und geschickt sind allem dabei einschleichendem Unheil durch treue Vorsorg und ihr gutes Ansehen vorzubeugen, nicht weniger auch dieselbe unter göttlichen Segen und Gedeihen zu verlangendem Flor und Aufnehmen zu bringen.

Wann denn die Haupt u. und Stiftskirche zu Köln, derer Erzbischof dieser Zeit zugleich ein Mitglied des heil. Röm. Reichs und Churfürst ist, welche Stelle nur noch neulich Herzog Maximilian Henrich von Baiern rühmlichst bekleidet, nun durch dessen Ableben, als welcher ausserhalb Rom dieses Zeitliche gesegnet, trostlos und ohne Hirt ist, hat dessen hinterlassenes Kapitel, allerseits Kanonichen bei besagter Kirche, denen bei solcher Erledigung eine tüchtige Person zu wählen gebührt, so fern, daß die geschehene Wahl durch den zeitlichen Pabst bestätigt und genehmigt werde, laut des zwischen dem apostolischen Stuhle und der löblichen deutschen Nation getroffenen Vergleiches, die anderwärtige Wahl eines künftigen Erzbischofs von Köln mit Zuziehung aller Interessenten, die dabei haben sein sollen, können und wollen, an dem gewöhnlich hierzu bestimmten Tage einhellig vorgenommen, und in Betrachtung dann, daß Du bereits ein Kanonichenstelle und Pfründe bei besagtem Stifte aus Päbstlicher Begünstigung besitzest und ein leiblicher Bruder bist von unserm geliebten Sohne, dem Edlen Max Emanuel Herzog in Ober- und Nieder-Baiern und des heil. Röm. Reichs Churfürsten, ohngeachtet Du erst das 17ste Jahr erreicht und noch nicht bei dem erforderlichen Alter bist, auch bereits zu

den Bisthümern Regensburg und Freysingen Päpstliche Gnade und Apostolische Dispens, ohne daß die Weihe verschoben, erhalten, weil Du auch sonst Dich für den katholischen Glauben, den vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Artikeln gemäß, erkärt, überdieß Dir deshalb ein besonderes Breve gleichen Inhalts zugefertigt worden, in welchem Wir unter gewissen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen, daß ungeachtet Deines nicht hinreichenden Alters, und weil Du bereits die bischöfliche Würde zu Regensburg und Freysingen wirklich brauchst, und was sonst für Mängel und Hindernisse die Sache streitig machen können, Du gleichwohl zu einem Erzbischofe und Hirten besagter kölnischen Kirche ungehindert erwählt werden kannst; Dich theils derselben auf vorhergegangenes Scrutinium, nachdem mehr als ein Drittel der Kapitularen Dir die Stimme gegeben, zum Erzbischofen von Köln erwählt, die andere Partei aber aus diesen Domherren, deren Anzahl sich jedoch nicht auf zwei Drittel erstreckt, Unsern auch geliebten Sohn, Wilhelm Egon von Fürstenberg, der h. R. Kirche Kardinalpriester, auch mit päpstlicher Dispensation und Gutachten erwählten Bischof zu Straßburg, zu ihrem und gemeldeter kölnischen Kirche Erzbischof postulirt. Worauf Du die Wahl, so rechtmäßig, wie vorgesagt, auf Dich gefallen, approbirt, und das deswegen erichtete Instrument in Original vom Kapitel und den angeführten Kanonichen unserm in Gott würdigen Bruder Sebastian Anton, Erzbischof von Damasco, unserm und des apostolischen Stuhls für die rheinische Provinzen und Nieder-Deutschland abgeordneten Nuntius durch ihren Syndik überreichen lassen, von dem weiter Uns übersandt worden; deswegen, und was die zugleich nachgesuchte Bestätigung und Admission betrifft, haben wir sogleich nach Empfang

die zu unserm Consistorium verordnete der heil. Römischen Kirche Kardinäle, Unsere wertheste Brüder, zusammen berufen und die Sache weiter zu prüfen anbefohlen, welche nach reiflicher und genauer Untersuchung endlich beschlossen, daß die angeführte Postulation des rc. Kardinals von Fürstenberg nichtig, hingegen die Wahl, die Du erhalten, genehm zu halten, und wie Wir thun werden, zu genehmigen sey: welchen Beschluß Unserer Congegration Wir, nachdem Wir von der Sache genaue Kenntniß erhalten, genehmigen und billigen. Diesemnach und weil Wir der kölnischen Kirche gegen alle Lasten, die bei langen Vacanzen eintreten, nach der Uns von Gott verliehenen Gewalt, gern heilsame Fürsehung thun wollen, so hoffen Wir zu Gott, daß Du in Ansehung Deiner hohen Abkunft und glorreichen Ahnen, besonders der sich täglich vermehrenden herrlichen Handlungen Deines Bruders Max Emanuel, Herzog und Churfürst von Baiern, wodurch Dein Haus sich stets mehr um die katholische Religion und den heil. Stuhl verdient macht; wie dann auch Deine eigene Frömmigkeit und Tugend, welche bei wachsendem Alter sich vergrößern wird, Dich als einen treuen fleißigen Haushalter erweisen, und mit der Zeit das Amt eines religiösen und fürsichtigen Vorstehers in Dir zeigen wirst. Solchergestalt ertheilen wir Dir die besondere Gnade, Dich und Unsern würdigen Bruder Johann Heinrich, Bischof von Hieropel, Suffragan und Domherrn zu Köln, von allen und jeden Excommunicationen, Suspensionen und Interdikten, auch anderen kirchlichen Urtheilen, Censuren und Strafen von Rechtswegen oder von einigen Menschen, weswegen und mit was Gelegenheit es auch sey gesprochen, so Ihr mit deren irgend Einem bestricket wäret, bis zur Vollziehung von Gegenwärtigem in Kraft diesem freisprechend, und vor absolvirt haltend. Ueber-

geben Dir auch alle und jede Klöster, Consistorialsachen, Priorate, Conventual-Canonicaten, Präbenden, und andere der Kirchengüter, wie sie beschaffen sind, unter welcher Gunst oder Dispens Du dieselbe dem Titel nach oder sonst besitzest, oder Anwartung darauf hast, in und zu welchen Du nur einigermaßen berechtiget bist, welche, wie viel und welche die auch seyen, mit allem wahrem Nutzen, Renten und Einkommen, sowohl diejenigen, zu deren Beweiß unsere Gunst, Dispens und Entscheidung erfordert wird, als die auch über dieses besonders und ausdrücklich zu verzeichnen und benennen wären, kraft diesem, als vollkommen und ganz hier bezeichnet und namentlich angeführt, aus eigenem Antrieb, mit gutem Wissen und wohlbedachtem Muth; auch bestätigen Wir aus vollkommener apostolischer Gewalt und Autorität laut diesem Deine Wahl zu einem Erzbischof in Köln, sofern dieselbe, wie oben gesagt, vor sich gegangen ist. Wir ersetzen auch jede Rechtsmängel, oder was etwa bei der Wahl selbst versäumt, oder an Feierlichkeiten unterlassen worden, es mögen diese erforderlich, oder hergebracht seyn; oder mit welchem Grunde man diese hierzu nöthig glaubt. Und verordnen Dich von nun an, bis zu Deinem vollständigen Alter, zu einem Administrator von Köln, oberwähnten Bischof Johann Heinrich, von dessen Gottesfurcht und gründlicher Wissenschaft uns viel gerühmt worden, Dir indessen zum Mitadministrator gebend, dergestalt, daß ihr bis zur päpstlichen Erkenntniß in geistlichen Sachen, und was denselben anklebig, gesammter Hand, in weltlichen aber Du allein, nach Belieben schaltest und waltest, und während dieser Administration, nach errichteten Schulden und Beschwerungen desselben Erzstiftes mit den übriggeblieben Einkünften und Renten eigenem Gefallen nach verfügst, allermaßen wie den vorigen Erzbischöfen daselbst hiermit

umzugehen gefällig war; doch bleibt Dir verboten, etwas von unbeweglichen Gütern, Herrlichkeiten, Flecken, Dörfern, Höfen, Schlössern, Landereien, ꝛc. oder von beweglichen Schätzen und Kleinoden der kölnischen Kirche zu veräussern, als von Uns kraft diesem ganz und ernst untersagt: solchemnach und so fern wir der kölnischen Kirche Deiner Person wegen aus derselben Gewalt vor jetzt und künftig, wann Du nun die erforderlichen Jahren erreichest, Fürsehung thun, Dich zum Erzbischof und Vorsteher von Köln erklärend, mit dem Beding: daß Du dermal zwar in weltlichen Sachen eigenmächtig, in geistlichen und von diesen abhängigen Sachen aber nicht anders als mit Zuziehung Bischofs Joh. Heinrichs, oder anderer Coadministratoren, so Dir dann und sonst von Uns, und dem Heiligen Stuhle sollen beigegeben werden, verfahrst. Nach welcher Zeit und sobald Du die erforderlichen Jahre hast, Dir unversagt ist, sowohl der Polizei- als Kirchen-Sachen Dich ohne Jemandes Beistand anzuehmen; wie Dir dann allein alsdann die völlige Regierung und Administration dieses Erzstifts übertragen sein soll; und hoffen wir zu Gott, von dem jeder Segen auf uns herabkommen muß, Du werdest zumal bei erfolgtem Alter durch dessen Hilfe besagte Kirche dergestalt heilsam regieren, daß dieselbe stets zunehme. In welchem Wunsch wir mittelst dieses Apostolischen Briefs Dir nochmals einbinden, daß Du die weltliche Jurisdiktion zwar dermal leiten magst, jene der Kirche aber und was dieser angehört, ohne Beirath des Bischofs Joh. Heinr., Deines Coadministrators, Dich nicht anzumaßen hast; es sey denn, daß Du nach Vorschrift der Canonen durch Alter hierzu tüchtig worden, alsdann Du allein beides, geist- und weltliches des mehrgenannten Erzstiftes zu übernehmen, und dabei so zu handeln wissen wirst, daß Deine anvertaute Kirche

sich über glückliche Regierung und heilsame Pflege zu freuen, Du aber hierfür nicht nur ewigen Lohn, sondern auch hier unsern Apostolischen Segen und Gnade reichlich erwerben wirst. Hiernach befehlen wir Unsern Ehrwürdigen Brüdern, Suffragane, und Unsern geliebten Söhnen vom Kapitel und des Stifts Vasallen, dem ganzen Klerus und den Einwohnern der Stadt, auch Eingepfarrten des Stifts Köln, daß jene zwar, die Suffragane, als Glieder nach dem Vorgesetzten sich willig fügen, die Kapitularen aber von nun an, da Du die weltliche Regierung allein, die geistliche und daran haftende Sachen aber nebst Dir mehrgenannter Bischof Joh. Heinrich, oder wen wir und der Apostolische Stuhl sonst hierzu ernennen würden, zugleich mit zu verwalten befugt seyd, und dann, wenn Du nach zurückgelegter Minderjährigkeit die völlige Regierung angetreten, Dich allein für ihren geistlichen Vater und Seelenhirten demüthigst erkennen, gehorsamen, auch gebührende Ehre erweisen in der Furcht des Herrn, damit das gute Vernehmen zwischen Euch gewünschte Früchte hervorbringe, und Wir Euere Frömmigkeit dem Höchsten andächtig vorzustellen gemüßiget sind. Weiter, daß die Geistlichkeit, dem Uns und dem heil. Stuhle schuldigen Respect zufolge, Dich freundlich aufnehme, in Ehre halte, Deine heilsame Ermahnungen demüthig vernehme und sich befleißige ihnen nachzuleben, auch das Volk Dich als seinen Vater und Seelsorger in des Herrn Furcht erkenne, und mit Ehrerbietung denen von Dir und genanntem Bischof Johann Heinr., oder wen wir sonst, wie gesagt, zum Coadministrator Dir an die Seite setzen werden, ergangenen Mahnungen und Befehlen gemäß sich zeige, dergestalt, daß Du Dich ihres kindlichen Gehorsams, sie hingegen einer recht väterlichen Treue von Dir sich in Wahrheit rühmen können. Letztlich die Va-

sallen Dir allen gebührenden Respect erweisen, treu, hold, und dienstfertig sind und Deinem habenden Recht über sie sich völlig unterwerfen, widrigenfalls wir alle von Dir wieder dergleichen Rebellen rechtmäßig ergehenden Urtheile und Strafen genehm halten, und daß solche nachdrücklich vollstrecket werden, Uns mit Hilfe Gottes bestreben wollen. Ersuchen und ermahnen auch Unsern in Christo geliebtesten Sohn, römischen König und erwählten Kaiser, daß er, Dich und das Deiner Verwaltung und Sorge, wie gesagt, anvertraute Erzstift Köln, seinem gegen Uns und den Apostolischen Stuhl tragenden Respect gemäß, sich anbefohlen seyn lasse, auch zur Beihaltung und Vermehrung des Stifts Gerechtsame, Dir Vorschub zu thun belieben wolle, damit Du bei seiner Maj. mächtigen Schutz während der Verwaltung, und wenn Du auch nach verlebten Minderjahren die geistliche Seelsorge völlig auf die Schultern nimmst, in des Herrn Gnade gesegnet seyst, und der erwählte römische König und Kaiser Leopold von Gott zwar den Lohn des ewigen Leben davon ererndten, von Uns aber alle Gegenerkenntlichkeit zu erwarten habe. Ueberdieß und weil Wir zur Förderung Deines Bestens geneigt sind, so ertheilen Wir kraft diesem völlige Macht und freye Gewalt, daß sobald Du, wie bereits bemerkt, die völligen Jahren angetreten, und nun dem Orden der Priester einverleibt, Du von einem katholischen Bischofe, welchen Du hierzu erwählen wirst, jedoch daß er die Gunst und Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhle habe, mit Beistand zwei, oder drei anderer katholischer Bischöfe, die auch mit Uns in gutem Vernehmen sich befinden, die Weihung empfangen, welche derselbe Bischof, nachdem Du Uns und der römischen Kirche treu und hold zu sein mit dem gewöhnlichen von Dir erst recipirten Eide, nach dem beigefügten Original Dich verpflichtet, Dir

zu ertheilen befugt seyn soll. Wie wir denn hingegen aus Unserer Uns zustehenden Macht erklären und ordnen, so es kommen sollte, daß Du von diesem Bischofe dieselbe Eidformel noch nicht recipiret, und er gleichwohl Dir die Consekration zu geben, und Du dieselbe demnach zu empfangen Euch unterfangen würdest, er selbst der Bischof von allen bischöflichen Functionen, und Du mit ihm von aller, so wohl geistl. als weltl. Administration hiemit suspendirt seyn sollest. Ueberdieß damit Du Deinem hohen Herkommen und bischöflichen Stand gemäß leben und Dich aufführen könnest, so versehen wir, nachdem Du auch wirkliche Regierung und Administration des Erzstifts Köln angetreten, und nun im ruhigen Besitz quasi Possessio seyn wirst, und die erzbischöflichen Tafelgüter geniessest, so Du bei erlangtem gehörigen Alter die Consecration erhalten, Du gleichwohl noch nebst mehrerwähntem Stift, als lang Du dessen Vorsteher bist, und dessen von Uns Dir vergönnten Administration, die sogenannte Probstei des Klosters St. Peter Berchtergard, Regular-Kanonichen des Augustiner-Ordens, so fern es vor sich, oder nach Salzburg eingepfarrt, und andere geistliche Gefälle, unter und ohne Jemands Aufsicht, Seculare und jedes Ordens Regulare, obwohl auch Seculare, Kanonicaten, Präbenden und Herrlichkeiten, auch über die hohen bischöflichen Principal-Gerechtsame, die Personaten, Administratoren und Functionen bei Kathedral-Metropolitan- und Kollegial-Kirchen, dann die Regular-Benefizien, von dergleichen Klöstern, Consistorialien, Conventualpriorate, Präceptorien, Proposituren, Hoheiten und General-Administrationen, und anders, wie das immer Namen haben und beschaffen sein mag, oder was Du aus sonderbarer Apostol. Gunst und Dispens besitzest, in und zu welchem Du nur berechtigest, imgleichen alle

jährlichen Pensionen über gleichmäßige und andere Secular- und Regular-Benefizien, auch von Erz- und Bischöflichen Tafelgütern erheblichen Früchten, Nutzungen und Renten, welche Dir statt jährlichen Pensionen aus Apostolischer Autorität etwa reservirt und assignirt sind, deren Betrag, als wäre er hier genau bezeichnet, zu achten, von dem Du jenes zwar Lebenslang behalten, auch die Pensionen und Früchte davon, und aller Klöster, imgleichen alle Benefizialgefälle, Einkünfte, Rechte und Abnutzungen geniessen und heben, auch in Deinem Nutzen verwenden, nicht weniger Dein Recht gegen diese Klöster und Benefizien suchen, auch was Weise es Dir zukommt, verfolgen, und wo es nicht deduzirt, ungehindert und nach Belieben deduziren magst, weshalb wir Dich auch eigenem Antrieb, nach gutem Willen, nach Unserer Freigebigkeit, habender Macht, laut diesem Breve hiermit dispensiren. Weiter wollend, daß so lange Du Dich nicht in wirklichem ruhigem Besitz, oder quasi Besitz der Regierung und Administration ofterwähnten Erzstifts Dich befindest und die Erzbischöflichen Tafelgüter, oder den ansehnlichsten Theil davon genießest, Du obengenannte Stifter von Regensburg und Freysingen, deren Oberhaupt Du bist, ohne Widerspruch ungehindert beibehalten kannst; die aber nach erfolgtem gemeldetem Besitz vaciren, oder vor vacirt zu halten; dabei versehend, daß selbigen Administrators und Coadministrators Deputation, Provision, Bestellung, Constitution, und anders dabei Errichtetes sammt und sonders gültig und von unverbrüchlicher Kraft seyn und auch Dir und angeführtem Bischofe Joh. Heinrich in Allem durchgehends sowohl zu statten kommen soll, als wäre es selbst in unserm geheimen Consistorio mit Rath und Genehmigung unserer Ehrwürdigen Brüder, der römischen Kirche Kardinäle, also verhandelt, soll auch

also und nicht anders durch die Ordinariatsrichter und Delegirte sowohl, als die Advokaten und Auditoren bei der Apostolischen Kammer, Kardinäle, Legaten de Lateren und päbstlichen Nuntien, als welchen sammt und sonders demzuwider zu verfahren und zu sprechen weder Macht, noch Autorität übrig ist, geurtheilt und gesprochen werden, und also, wo jemand wissent- oder unwissentlich das Gegentheil zu begehen sich erlauben würde, solches null und nichtig seyn, ohngeachtet obiger Einschränkung und Unserer Apostolischer Kanzleyregel, wobei versehen, daß der wahre Tax und Werth von den Benefizien, so an die zu hohen kirchl. Aemtern Erhobenen verliehen worden, in der Dispensschrift ordentlich angezeichnet sein müsse, sonst sie vor unkräftig zu halten; und anderer Apostolischer, allgemeinen Land und Synodalbeschlüssen, ergangenen General und Specialconstitutionen und Verordnungen, sogar auch der Kirche zu Köln und aller übrigen Stifter, Klöster und Orden, imgleichen aller Statuten, wie die immer beschworen, oder Apostolisch bestätigt worden sind; auch aller Gewohnheit, Privilegien, und Apostolischer Urkunden, was Inhalts und unter welcher Form dieselbe Obigem entgegen besagten Kirchen, Klöster und Orden, oder den Bischöfen davon, Capitularen, Aebten, Obern und Andern einigermaaßen verliehen, bestätigt und erneuert sind. Alles und Jedes dieses, dessen Inhalt als ausdrücklich, vollkommen und von Wort zu Wort hier wiederholt zu achten, ob es gleich sonst zu respectiren, soll doch diesfalls und bis zur wirklicher Vollziehung Obiges, aus unserer Specialanordnung, nebst allem Andern dem zuwider Ergangenen ohne Kraft seyn. Wie hingegen Wir auch wollen, daß die Klöster und berührte Stiftungen um dieser Ursachen wegen an ihrer Achtung keinen Abbruch leiden, sondern ihnen zur Bestrei-

tung gewöhnlicher Kosten aller billiger Vorschub geschehen.

Ehe Du aber bei dem Erzstift Köln Dich in Regierungssachen einmischst und die Administration übernimmst, wird vonnöthen sein, daß Du vorher in die Hände oberwähnten Erzbischofs und Nuntius, Sebastian Anton, oder wen er an seine Stelle abordnet, den Eid der Treue schwörest, nach vorgeschriebener Form, die Du hernach auch in Deiner Urkund an Uns von Wort zu Wort zu wiederholen, und durch unsern Nuntius unter Deinem Insiegel, aufs schleunigste wann Du kannst einzuschicken hast. Gegeben zu Rom bei S. Maria Majore und mit dem Fischerring besiegelt am 20. Sept. 1688. Unserer Päbstl. Regierung am 12ten.

(L. S.) (gez.) J. F. Albanus.

II. Urkunde, die zerstörte Bonner Schiffbrücke betreffend.

Daß . . . . Demolirung der Ao. 1702 vor Bonn über den Rhein gelegenen feindlichen Schiffbrücken, Ihrer Churfl. Dchlt. zur Pfaltz am Rhein und in derselben Bergischen Ambt Lewenburgh gebohrner Unterthan Johan Frömgen Schiffman der Erste geweßen mit dem ich auf die bestmöglichste Manier diesen Anschlag auszuführen überlegt, demnegst contrahirt, und folglich daß derselbe zur dieses Desseins glücklichem Außschlag sonderbahr fleissigter Mitdirector der auff die Brükh persöhnlich mitgeführter schweren Holtzflootze geweßen sey. Undt daß sich sonst derselb in alle Wege bey diesem also vorgangen undt glücklich vollenzogenen handel wie es dan die Notturfft erfordert mit ahnwendung Eygener seiner Kösten, Vorsichtig, sorgsam, trew und fleissig verhalten und bezeyget. Ein solches thue hie-

mit Krafft aygenhändiger Unterschrifft undt beygedrucktem Pittschaft attestiren.

Coellen den 20. Dez. 1702.

(L. S.) (gez.) Wolffgang Wilhelm von Wittman zu Gorghausen*).

Verzeichniß

dessen, was die Belagerung Bonns vom 10. April 1702 bis den 15. Mai 1703 das Erzstift Köln gekostet hat.

	Rthlr.	Alb.	Hellr.
Hn. Tresorier von Hoppe, als holländischem Commissar .	60000	"	"
Hn. Halberg für angekaufte Hafer	5400	"	"
Hn. Rüber für Zahlung der Pferde welche die Munition aus Holland gezogen	892	13	4
Zu demselben Zwecke	751	"	"
Schifflohn für Faschinen und Schlagkörbe	250	"	"
Für 600 Klaffter Holz damit des Erzstifts Waldungen verschont blieben	2286	32	"
An die Generale zur Abwendung der Bombardirung 1000 Ducaten, oder	2666	53	4
Dem Herrn Commissar Brewer	200	"	"
Herrn Landcomissar von Bärensau	400	"	"
20000 Faschinen à 4 pied } ad 5 rhr. 20000 boites du paille } pr. 100	2000	"	"

*) Der hier bezeichnete Johann Frömgen, welchem seiner patriotischen und uneigennützigen Handlung wegen eine rühmliche Erinnerung nachlebt, war Großoheim des im J. 1830 in Köln verstorbenen Senators und Kaufmanns Wilhelm Frömgen, genannt Fromm. Die Urkunde ist noch dermalen im Besitz des Herrn Joseph Fromm in Köln.

	Rthlr.	Alb.	Hllr.
150000 Faschines à 6 pied ad 7½ rhr. pr. 100	15750	"	"
3000 Schanzkörbe, à 40 Stbr. pr. Stück	2000	"	"
3000 Faschinen zu 14 Fuß und 20 Stübr pr. Stück	1000	"	"
2000 Pionniers so während der Belagerung 35 Täge und nach derselben 25 Täge die Laufgraben zugeworfen und die überrheinische große Schanz demolirt haben, jedem 20 Stbr. täglich	40000	"	"
200 Karrigen doppelt bespannt während der Belagerung 35 Täge, jede 1 rhr. 20 Stbr. .	9333	20	"
40 Karrigen nach der Belagerung zur Planirung gebraucht 15 Täge ad 2 rhr.	800	"	"
100 Karrigen mit den ausziehenden Franzosen nach Luxenburg jede 2 rhr., sie sind nach zehn Tägen zuruckgekommen	2000	"	"
Im ganzen rhr.	145729	38	"